

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums Coburg Stadt und Landkreis

gemäß Art. 7 Abs.2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG

zwischen der

Stadt Coburg - im folgenden „Stadt“

und dem

Landkreis Coburg - im folgenden „Landkreis“

Präambel

Der Landkreis ist nach Art. 51 Abs.1 LKrO, die Stadt gem. Art. 57 Abs.1 GO verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Die Bildstellen (kommunale Medienzentren) nach Art. 79 BayEUG gehören zu den Institutionen der kulturellen Daseinsvorsorge. Landkreis und Stadt erfüllen diese Aufgabe gemeinsam und bedienen sich hierzu dem unten geregelten gemeinsamen kommunalen Medienzentrum.

Bisher wurde die Aufgabe nach Art. 79 BayEUG durch den Verein „Bildstelle Coburg-Zentrum für Bildungsmedien e.V.“, dessen Mitglieder unter anderem Stadt und Landkreis Coburg waren, erfüllt.

Dieser Verein wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025 aufgelöst und befindet sich derzeit in Liquidation.

Daher ist es nun notwendig, die Erfüllung der Aufgabe von Stadt und Landkreis Coburg nach Art. 79 BayEUG sowie die Trägerschaft und den Betrieb des kommunalen Medienzentrums neu zu regeln.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Mit dieser Vereinbarung wird der Betrieb des kommunalen Medienzentrum Stadt und Landkreis Coburg in Form einer Zweckvereinbarung gem. Art. 7 Abs.2 KommZG geregelt.
- (2) Beide Vertragsparteien sind gleichberechtigt in der Nutzung des Medienzentrums.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt die kommunale Pflichtaufgabe gem. Art. 79 BayEUG in Bezug auf das Medienzentrum zur Versorgung der im Landkreis gelegenen Schulen sowie der Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises auf die Stadt gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG.

- (2) Die Stadt gestattet dem Landkreis die Mitbenutzung des Medienzentrums.

§ 3 Organisatorisches

- (1) Betreiber des Medienzentrums ist die Stadt und stellt die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung. Derzeit befindet sich das Medienzentrum in der Rückert-Mittelschule (Löwenstraße 28, 96450 Coburg). Eine Änderung des Standorts des Medienzentrums erfordert das beiderseitige Einvernehmen.
- (2) Die Stadt ist Eigentümerin dieser Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie aller Medienbestände, welche vom Verein Bildstelle e.V. gemäß Inventarliste (vgl. Anlage) vollumfänglich auf die Stadt übergegangen sind. Dies gilt auch im Falle einer Beendigung dieser Zweckvereinbarung.
- (3) Die Stadt ist während der Laufzeit der Zweckvereinbarung auch Eigentümerin der neu angeschafften Medien. Die Stadt Coburg führt für alle während der Laufzeit neu angeschafften Medien ein Inventar, in dem ersichtlich ist, welche Medien mit Mitteln des Landkreises finanziert wurden. Das Inventar wird dem Landkreis jährlich in geeigneter Form übermittelt.
- (4) Der Leiter des Medienzentrums ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Seine Bestellung erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt beschäftigt zusätzlich geringfügig (derzeit 5 h/Woche) einen Mitarbeiter des Medienzentrums.
- (5) Die Befugnisse zum Betrieb des gemeinsamen Medienzentrums gehen gem. Art. 8 KommZG auf die Stadt über.

§ 4 Kosten

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Medienzentrums jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 15.000 €.
Mit diesem sind alle Personal- und Sachaufwendungen des Medienzentrums abgegolten. Die Mittelbeschaffung ist somit jährlich budgetiert.
- (2) Der Zuschuss des Landkreises wird zum 01.07. eines jeden Haushaltsjahres auf folgendes Konto der Stadt überwiesen:
DE50 7835 0000 0092 0151 14
- (3) Eine Verwaltungspauschale für Buchungs- und Haushaltstätigkeiten sowie die Personalsachbearbeitung wird von der Stadt Coburg nicht erhoben.
- (4) Der in Abs. 1 festgelegte Betrag wird jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamts (Code: 61111-0001) angepasst. Hierzu wird mit Vorliegen des Vorjahreswertes des VPI (i.d.R. Februar) die entsprechende Indizierung vorgenommen. Der so indizierte Wert ist Grundlage für die Budgetierung in der nächsten Haushaltsplanung. Die Indizierung ist ab der ersten Anpassung in einer separaten Anlage zu dokumentieren und dem Landkreis nachzuweisen.
- (5) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Kostenanteils erkennt, ist die Stadt Coburg berechtigt, zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer nachzufordern und in Rechnung zu stellen.
- (6) Die finanzielle Abwicklung des Medienzentrums erfolgt über den Haushalt der Stadt. Am Ende eines jeweiligen Haushaltsjahres wird über das Produkt des Medienzentrums eine Jahresrechnung erstellt, welche die Stadt dem Landkreis zustellt. Eventuell entstehende Überschüsse sind dem Landkreis hälftig

zurückzuerstatten. Eventuell entstehende Haushaltsüberschreitungen sind der Stadt vom Landkreis zur Hälfte zu erstatten, so dass sich dann der in Abs.1 geregelte Zuschuss erhöht.

§ 5 Benutzung, Gebühren

- (1) Die Benutzung des Medienzentrums wird in einer Benutzungsordnung geregelt. Ein Verleih an Privatpersonen und Unternehmen findet nicht statt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben.
- (3) Das Recht zum Erlass einer Benutzungsordnung für das Medienzentrum wird für das Gebiet des Landkreises Coburg auf die Stadt Coburg übertragen. Änderungen der Benutzungsordnung werden im Einvernehmen mit dem Landkreis vorgenommen.

§ 6 Haftung

Die Stadt und die im Medienzentrum Beschäftigten haften für eine Beschädigung oder den Untergang von Medien oder Geräten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies schließt eine Haftung, insbesondere für Schäden im Rahmen bestimmungsgemäßen Gebrauchs, aus. Für Schäden, die von Dritten verursacht werden, haften Stadt und Bedienstete nicht.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Die Stadt und der Landkreis Coburg erklären, dass der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag vom 15.07.2024 mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung aufgehoben wird.
- (3) Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung gilt für die vom Landkreis mitfinanzierten Medien nach § 3 Absatz 3 Folgendes: Der Landkreis hat Anspruch auf eine Werthälfte (50 %) der mitfinanzierten Medien zum Zeitpunkt der Beendigung der Zweckvereinbarung. Als Werthälfte gilt 50 % des Zeitwertes (Marktwertes) der betreffenden Medien zum Zeitpunkt der Beendigung, sofern nicht die Parteien eine andere Bewertungsmethode (z. B. Buchwert/Restwert, Wiederbeschaffungswert) schriftlich vereinbaren.

§ 8 Salvatorische Klausel; Streitigkeit

- (1) Änderung und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch für Regelungslücken.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, den 26. Juni 2026

Coburg, den 26. Juni 2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Sebastian Straubel
Landrat